







## Ehren-Tafel



Dem Kraftfahrer Frh. Meier aus Wiesbaden wurde das Eiserne Kreuz verliehen.

Das Eiserne Kreuz erhielt im Westen der Landwehrträger August Debusmann, Sohn des Oberpostkassens Debusmann in Wiesbaden.

Ludwig Dieffenbach aus Oehloch erhielt im Westen das Eiserne Kreuz.

## Auf dem Felde der Ehre gefallen:

Oberleutnant Oscar Peliza aus Wiesbaden.

Leutnant d. Res. Hans Reubauer aus Wiesbaden.

Kanonier Paul Seidenfäcker aus Wiesbaden.

—ch. Brannfels, 21. Sept. Auszeichnung. Kammerat Jodel und Gerichtsvolklicher Heil wurden mit dem Verdienstkreuz für Kriegsdienst ausgezeichnet.

## Volkswirtschaft.

Berliner Börsenbericht vom 21. September. Die Börse zeigte weiterhin noch Zurückhaltung, doch erwies sich die Tendenz, da größere Verkaufsaufträge fehlten, etwas freundlicher. Von fremden Renten wurden besonders griechische gehandelt. Auch Chinesen und Mexikaner lagen fest. Tägliches Geld unverändert 4 1/2 Prozent.

Frankfurter Börsenbericht vom 21. September. Die Börse schloß die Woche in ruhiger, vorwiegend schwacher Tendenz. Die Zurückhaltung verstärkte sich infolge der abnehmenden Haltung der Entente auf die österreichische Kreditsnote, jedoch ließ auf seinem Gebiete Interesse zeigte. Heftigste Anleihen behaupteten ihren Stand. Fremde Renten waren kaum verändert.

XX Weinversteigerung in Oppenheim. Herr Leopold Herz, Weinantbesitzer in Oppenheim, versteigerte 30 Nummern Oppenheimer und Dienheimer 1917er Naturweine. Alles wurde zu hohen Preisen zugeschlagen. Das Stück brachte bis zu 99 200, 30 040, 87 840, 42 040, 48 040, 48 080 M. Auch Muskatel und Spätlese wurden ausbezogen. Am einzelnen Bräutchen 22 Stk. 1917er 6150—13 170 M., 8 Viertelst. 7700—12 830 M., durchschnittlich das Halbstück 13 100 M. Der gesamte Erlös erreichte 840 890 M. ohne Käufer.

Berlin, 21. Sept. Devisenmarkt.

|                      | 20. Sept. 1918 | 21. Sept. 1918 |
|----------------------|----------------|----------------|
| Holland              | 109.00         | 109.50         |
| Dänemark             | 109.00         | 109.50         |
| Schweden             | 109.00         | 109.50         |
| Norwegen             | 109.00         | 109.50         |
| Schweiz              | 109.00         | 109.50         |
| Oesterreich-Ungarn   | 109.00         | 109.50         |
| Bulgarien            | 109.00         | 109.50         |
| Konstantinopel       | 109.00         | 109.50         |
| Madrid und Barcelona | 109.00         | 109.50         |
| Finnland             | 109.00         | 109.50         |

Wasserstände am 21. Sept.: Hünningen 1.82, Neßl 2.08, Mannheim 3.48, Mainz 1.02, Bingen 1.00, Rheingau 2.54, Koblenz 2.26, Köln 2.22, Konstantz 3.00.

## Sonntagsgedanken.

## Ich soll!

Das Höchste und Mächtigste, Tiefste und Wertvollste in der Menschensehnsucht ist immer unter dem unentrinnbaren Eindruck: „Ich soll!“ zustande gekommen. Paul Jaeger.

Selbst ist der Mann! Wer tut, was er soll, ist so groß wie die Götter.

Ich will! das Wort ist mächtig; ich soll! das Wort wiegt schwer. Das eine spricht der Diener, das andre spricht der Herr.

Daß beide eins dir werden im Herzen ohne Groll; es gibt kein Glück auf Erden als wollen, was man soll! Dalm.

## Was uns fehlt.

Es fehlen uns die Zwiebeln, es fehlen neue Stiefeln, es fehlt an Kleiderkass. Das Strumpfband fehlt, Pomade, es fehlt die Schokolade, das Öl fehlt zum Salat.

Es fehlt die fetten Seife, der Tabak fehlt zur Pfeife, es fehlt das echte Bier; Petroleum, Hering, Scholle, vom Schaf fehlt uns die Wolle, und auch das Verkentier.

Es fehlt der Kries im Lande, Brand, Raub und Mord und Schande der gallischen Invasoren, Es fehlt der wilde Schrecken, das bange Sich-Verstecken, wenn die Granaten drohn.

Es fehlen die Rosinen, es fehlt die Faust im Nacken, die England längst geballt; Es fehlen Wikons Väter mit ihrem Gummifüßel, und er als Reichsanwalt.

Es fehlt der Grund zum Klagen, trotz aller kleinen Plagen, es fehlt die große Not!

Der Wirklichkeit Erkenntnis fehlt uns und ihr Verständnis. Das brauchen wir wie's Brot.

## Heitere Ecke.

Die Lösung. „Mein Mann hat entdeckt, daß ich einen Geheben habe.“ — „Und was machst du nun?“ — „Ich nehm' mir einen andern!“

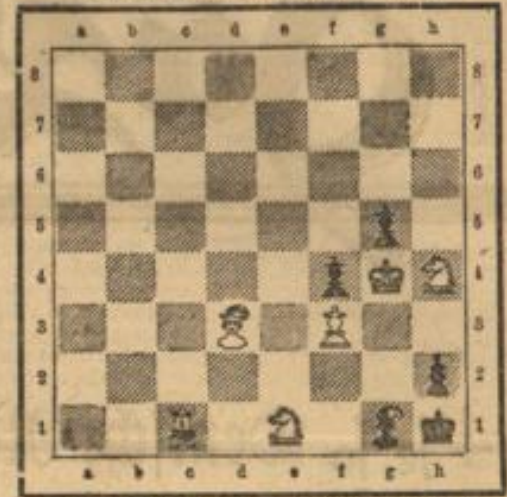
Erfas. Der Kamerad von der Schreibe stimpfte auf den jämmerlichen Beim, der überdies manchmal überhaupt nicht zu haben war. „Wenn's weiter nix ist!“ tröstet ein Landler; „Ich hab ein wunderbares Erasmittel, das pappt wie der Teufel.“ „Na, und?“ „Für was ham ma denn unter Marmelade!“

Der Erfas. „Sogar die Haarbürsten taugen nichts mehr. Früher hat man nach dem Frisieren das Haar vom Kopf in der Wärme gehabt — jetzt hat man nachher die Haare von der Bürste auf dem Kopf.“ (Fliegende Blätter.)

## Schach.

Schachaufgabe Nr. 123.

Von B. Nordhaus in Bremen.



Weiß zieht an und setzt im vierten Zuge matt.

## Auflösung der Schachaufgabe Nr. 121.

Zweifacher von Ernst Altman 1.

1. Lf5-e4! d5-e4 2. Df7-e4 matt

1. .... Dg7 zieht 2. Df7-e7 matt

1. .... f6-f5 2. Tg6-c6 matt

1. .... Dxd1 2. Tg6-g3 matt.

## Elandinavische Partie.

Gespielt im Mannheimer Meisterturnier am 22. Juli 1914.

Weiß: Spielmann Schwarz: Riefes.

1. e2-e4 d7-d5 2. e4xd5 Sg8-f6 3. d2-d4 Sf6xd5 4. c2-c4

5. Sg1-f3 Lc8-g4 6. Lf1-e2 Sb8-c6 7. d4-d5 Lg4xf3

8. Le2xf3 Lc6-e5 9. b2-b3 g7-g6 10. Lc1-b2 Lf8-g7 11. Sb1-c3

c7-c6? 12. 0-0! Se5xf3? 13. Dd1xf3 c6xd5 14. c4-c5! Sb6-c6

15. Ta1-d1 0-0 16. Sc6xd5! Dd8-a5 17. Lb2xg7 Kg8xg7

18. b3-b4! Da5xa2? (Ein Fehler. Aber auch bei Da5-a4 19. Tf1-e1

bleibt die schwarze Stellung unterlegen.) 19. Df3-c3? Kg7-g8

20. Td1-d2 Da2-a4 21. Tf1-a1 Da4-c6 22. b4-b5! Dc6xb5

23. Sd5-c7 und Weiß gewann.

Schachleitung: Bernhard Weiss.

Verantwortlich für deutsche und ausländische Politik: R. Weiss; für Kunst, Wissenschaft, Unterhaltungs- und volkswirtschaftlichen Zeit: R. Weiss; für Stadt- und Landnachrichten, Gericht und Sport: G. Diegel; für die Anzeigen: L. S. J. Hoffert, familiär in Wiesbaden.

Verlag u. Verlag der Wiesbadener Verlagsgesellschaft m. b. H.

Jede vorsichtige Hausfrau kauft

## Konserven-Gläser, Gummiringe

bei Rietschmann, Wiesbaden, Ecke Kirchgasse und Friedrichstraße

Pelze



J. Herz  
Damenmoden  
Langgasse 20

## Theater, Kunst und Wissenschaft.

## Königliches Hoftheater.

„Die Schwestern und der Fremde“, Schauspiel in einem Vorspiel und zwei Aufzügen von Bruno Frank.

Unser Hoftheater zieht „Die Straße nach Steinach“ weiter, die es mit dem Herausbringen der vielumstrittenen „ernsthaften Komödie“ von Stücken bedeutungsvoll und erfolgreich bestritten hat. Die königliche Bühne in Wiesbaden unterstützt gleich dem Berliner königlichen Schauspiel die neue Richtung im Drama: wir bekommen jetzt auch die Werte der jüngeren dramatischen Schriftsteller vorgelegt, mag auch dieser und jener stürmisch Einwendungen erheben und, sei es aus Unverständnis oder aus Überzeugtheit, die junge Schule ablehnen.

Mit der Komödie von Stücken, die heute gleichwie das Drama Bruno Frank zu den weitgegebenen Stücken der deutschen Bühne zählt hat die Kunst des vorgeführten Abends trotz Verschiedenartigkeit der äußeren Vorgänge innere Beziehungen. Hier wie dort dreht sich die Handlung um eine unterhandene Hauptperson, die im entscheidenden Augenblick sich selbst auf den Rand schlägt und das Unerwartete zum Geheiß erhebt. Nur ist dabei „Die Straße nach Steinach“ mit höchst realen Grundtönen gepflastert, während „Die Schwestern und der Fremde“ nach dem trockenen Realismus des Vorspiels sich im feinsten Realismus der drei feinsten Szenen auflöst. Dem Verfasser Bruno Frank, den wir übrigens in Wiesbaden schon als Autor der „Trennen Nacht“ schätzen gelernt haben und der als Romanist ein schneller Aufstieg zur Berühmtheit nahm, wird nun zum Vorwurf gemacht, den drei Bildern des Spiels fehle es an dramatischer Kraft. Das ist nicht ganz unbegründet, und deshalb mögen „Die Schwestern und der Fremde“ keine Rolle für den nach Oberflächen genähten Geschmack der großen Masse werden. Wer aber von der Schaubühne mehr als bloßen Sinnbild erwartet, wenn es nicht zu viel ist, tiefgründige Probleme auf sich einwirken zu lassen und aus eigenem die Lösung — er zaten zu helfen, dem kann die Schlusszene

Wirkst du nicht auch bewegt.

Gehörst du nicht auch zum Ganzen?

zum erbellenen Begleiter sich erheben.

Auf einem öffentlichen Maskenball lernt Rudolf Dorn, „der Fremde“, eine Generalgouverneur kennen. In seinem Wesen entlammt der schöne Cordula zarte Jungfräulichkeit zu heißer Liebe: beide genießen kurze Zeit höchstes Glück — Cordula war schon vorher dem Tode verfallen. Sie erliegt der Schwindsucht, und jetzt geht auch Cordulas Schwester Judith dem „Fremden“ ihre Liebe, indem sie gleichzeitig dem korrekten Streber Dr. Hoffmeister, mit dem Judith verlobt war, den Abschied gibt. In diesem zweiten Herzenroman ist aber Anfang und Schluss eins, denn anstelle einer Entwicklung und Verbindung kommt es nur zum Auseinandergehen. Dornauß erwidert das Gehändnis Judiths mit einer halb fühlen, halb verzweifellen Erklärung: daß sein Herz erkrankt sei und fast biels. daß er auch Cordula nicht geliebt habe und überhaupt zu Liebe unfähig sei. Ein ewig „Fremder“, firt er unster durch das Leben. — Die Aufnahme der drei Bilder beim Publikum war eine ungleiche und geteilte, wie die Eindrücke des Abends und wie die Darbietungen. Im ganzen gedieh die Wiedergabe (Spielleitung Regisseur Regal) zu einem starken Erfolge, was nicht ausschließlich, daß nach der Unbelebtheit des mit vollem Maskentrubel begebenen Vorspiels die Schlusszene des Hausmeisters (Herr Andriano) den notwendigen Ausgleich brachte. Stark wirkte der erste Aufzug mit der Gegenüberstellung und dem Auseinandergehen der Gegensätze: Ungeliebtheit des „Fremden“ (Herr Steinbeck) und Grundgeliebtheit des Bräutigams der anderen Schwester (Herr Albert). Es war mit der Höhepunkt des Abends, und hier war auch die Darstellung ganz auf der Höhe. Nicht minder prägnant wirkte als liebend-lebende Cordula, erwidert und ergreifend, Fräulein v. Hansen in der härtesten Rolle der Dichtung, als Judith ihre großen Hoffnungen zur vollen Wirkung entfaltend. Dagegen brachten einige Enttäuschungen die symbolischen Figuren des Spiels: die Schwester (Frau Ruhn) und der alte Herr (Herr Ehren). In Berlin hatte besonders die Schwester „eingeschlagen“, vermutlich wegen ihrer dort beliebten Schnodderigkeit... Der „alte Herr“ als der „ältere Bruder“ des „Fremden“ ist schwer ersatzbar zu bringen, ebenso die Hauptrolle, die Herr Steinbeck nur im ersten Aufzug und in dem Schlussauftritt mit Judith zu meistern verstanden hat. Hier allerdings hatte die Darstellung für den Augenblick einen Zug ins Große; wie die Grundlinien des ganzen Schauspiels. Und die Fülle fiel von dem „Fremden“, der sich als das Spiegelbild jenen

loser Ratze, vom Staub kommend, zu Staub wieder werdend, entpuppte: unter irdischen Gatt-Dasein!

Frau Ruhn, die Frau von Gallas, bewährte sich als vornehm-rühiger Pol inmitten familiären Wirren. — Das Publikum spendete sehr lebhaften Beifall für „Die Schwestern und den Fremden“.

Rainzer Stadttheater. Aus Mainz, 19. Sept. schreibt unser Dr. N. Mitarbeiter: Bruno Frank's Schauspiel „Die Schwestern und der Fremde“, das hier gestern seine Erstaufführung erlebte, vermochte wegen seines fest-samen Inhalts die Dürre nicht zu erwärmen. So viel Wärme unter erster Beobachtung, Otto Laubinger, daß auch gab, es konnte ihm nicht gelingen, für den Titelhelden Interesse zu erwecken; ebenso war das Bestreben unserer beiden Liebhaberinnen, Viktoria Strauß und Olga Boehm, in den Rollen der Schwestern verlorene Liebesmüde.

## Konzert.

Das am Freitag von der Kurverwaltung veranstaltete Sonderkonzert war trotz der Mitwirkung zweier Solisten — des bekannten Cellisten Hans Bottermund und des Konzertsängers Dr. Rolf Pignies — weit schwächer besucht, als die übrigen musikalischen Veranstaltungen der letzten Wochen. Eröffnet wurde die Vortragsfolge durch die Brahms'sche F-dur-Symphonie Nr. 3, die Musikdirektor Schürich in gewohnter, fein ausgearbeiteter und dabei durchaus großzügiger Weise zur Vorführung brachte. Als weitere Instrumentalnummer hörten wir das Dvorak'sche Cellokonzert in D-dur, mit dessen glühender Wiedergabe sich Herr Bottermund nicht nur als ein ganz vorzüglicher, technisch völlig unausfeibarbarer Vertreter seines Instruments, sondern auch als ebenso gediegener und feinfühiger Musiker erwies. Am wirkungsvollsten erschien uns persönlich der rhythmisch reich belebte dritte Satz mit dem breit ausklingenden, ungemessen stimmungsvollen Abschlus. Für den ihm gespendeten Beifall dankte der Künstler durch Zugabe einer Komposition von Davidoff, die gleichfalls mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde. — Nicht so günstig schnitt Dr. Pignies ab, dessen etwas spröder Bass-Partien sich für die Mozart'sche Konzerarie „Bald muß ich dich verlassen“ (die Liebesvorträge mußten wegen des inzwischen eingetretenen Fliegeralarms in Begleitung kommen) — nur sehr wenig geeignet erwies.

# Die Kriegsanleihe

## 5% Deutsche Reichsanleihe

### 4 1/2 % Deutsche Reichsschatanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2 % Reichsschatanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

## BEDINGUNGEN:

### 1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 23. September, bis Mittwoch, den 23. Oktober 1918, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassen- und Einrichtungsangelegenheiten. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank (Kass.- und Einrichtungsangelegenheiten), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungs-Gesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Zeichnungsstellen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

### 2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zins-scheinen, zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, ausgeteilt. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1919, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1919 fällig.

Die Schatanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000 und 500 Mark mit Zins-scheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgeteilt. Der Zinslauf beginnt am 1. Januar 1919, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1919 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

### 3. Einlösung der Schatanweisungen.

Die Schatanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1919, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslösung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslösungen im Januar und Juli 1918 und Januar 1919 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatanweisungen wird jedoch erst im Juli 1919 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4 % i. a. bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbar, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 1/2 % i. a. mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbar, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

\* Die ausgelosten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1920 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperrung wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurückerheben. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotbescheinigungen werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst gehalten.

Berlin, im September 1918.

Für die Verzinsung der Schatanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden — von der verkündeten Auslösung im ersten Auslosungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die erparten Zinsen von den ausgelosten Schatanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezahlten Schatanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1927 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

### 4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

|                                                                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden                                                                  | 98,— M.  |
| für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperrung bis zum 15. Oktober 1919 beantragt wird | 97,50 M. |
| für die 4 1/2 % Reichsschatanweisungen                                                                                 | 98,— M.  |

für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

### 5. Zuteilung. Etüfelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungs-schluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll angesetzt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Etüfelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Etüfelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Etüfelung kann nicht stattgegeben werden.

In allen Schatanweisungen sowie in den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium angeforderte Zwischenstücke angegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke der Reichsanleihe unter 1000 Mark, zu denen Zwischenstücke nicht vorgesehen sind, werden mit möglicher Befristung festgesetzt und vorabzüglich im April u. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht geteilten kleinen Stücke bei einer Darlehnsstelle des Reichs zu beliehen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenstücke zwecks Verpfändung bei der Darlehnsstelle beantragen; die Beiträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenstücke werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnsstelle übergeben.

### 6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 30. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

- 30% des zugewiesenen Betrages spätestens am 6. November d. J.,
- 20% des zugewiesenen Betrages spätestens am 1. Dezember d. J.,
- 25% des zugewiesenen Betrages spätestens am 1. Januar u. J.,
- 25% des zugewiesenen Betrages spätestens am 1. Februar u. J.,

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederseits, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J. gezogenen Mark 200 000 000 5% Reichsschatanweisungen von 1914 (I. Kriegsanleihe) Serie VI werden bei der Begleichung zugewiesener Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen. Den Zeichnern werden auf die mit diesen Schatanweisungen zu bezeichnenden neuen Anleihen, je nachdem sie Reichsanleihe oder Reichsschatanweisungen zugewiesen haben, 5% Stückzinsen für 180 Tage oder 4 1/2 % Stückzinsen für 90 Tage vergütet. Die 5% Reichsschatanweisungen sind mit Zins-scheinen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzureichen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

### 7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Rückzahlung am 30. September, die muß aber spätestens am 6. November geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Rückzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Rückzahlungen bis zum 6. November, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 144 Tage vergütet.

### 8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2 % Schatanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4 1/2 % Schatanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 21. Dezember 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Empfänger der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenstücke zu den neuen Schatanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangehenden Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatanweisungen umgetauscht. Die Empfänger von 5% Schatanweisungen erhalten eine Vergütung von Mark 2,25 für je 100 Mark Nennwert. Die Empfänger von 4 1/2 % Schatanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 2,50 für je 100 Mark Nennwert anzufordern.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ansestehenden Stücke sind mit Zins-scheinen, die am 1. Juli 1919 fällig sind, die mit April/Oktob-Zinsen ansestehenden Stücke mit Zins-scheinen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1919, so daß die Empfänger von April/Oktob-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/4 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Drientalstr. 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 13. November d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatanweisungen geeignet sind, ohne Zins-scheinebosen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungs-sperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 21. Dezember 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Reichsbank-Direktorium  
Daxenlein, v. Grimm.

# Zeichnungsbeginn Montag!



## An alle Hausfrauen zur Beachtung für die fleischlosen Wochen.

Ohne Fleisch können Sie ein wohl-  
schmeckendes Mittagessen mit kräftigem  
und würzigem Fleischgeschmack herstellen,  
wenn Sie den Speise-„Plantox“-Fleisch-  
extrakt-Ertrag (Würze in fester Form)  
nutzen. „Plantox“ ist sehr sparsam im  
Gebrauch, weil er sehr kräftig wirkt;  
dementsprechend stellt sich seine Ver-  
wendung im Haushalt sehr billig, und  
vor allem besitzt er einen hohen Eiweiß-  
gehalt. Wir werden in den nächsten  
Tagen an dieser Stelle vorzügliche  
„Plantox“-Rezepte veröffentlichen  
und bitten Sie, diese in Ihrem eigenen  
Interesse zu beachten. Paragon-Fleisch-  
extrakt-Gesellschaft m. b. H., Hamburg.

(M1275)

### Chem. Laboratorium Fresenius zu Wiesbaden

Akad. Lehranstalt mit der Berechtigung zur prakt. Ausbildung  
von Nahrungsmittel-Chemikern für die Hauptprüfung.

Das chemische Laboratorium verfolgt wie bisher den  
Zweck, junge Herren, welche die Chemie als Haupt- oder  
Hilfsfach studieren wollen, aufs gründlichste in diese Wissen-  
schaft einzuführen und mit ihrer Anwendung in der Industrie  
und den Gewerben, im Handel, der Landwirtschaft usw., be-  
kannt zu machen. Spezialkurse für chem.-techn. Analyse,  
Elektro-Analyse, organ. Chemie, Lebensmitteluntersuchung.  
Es bietet auch Herren reiferen Alters Gelegenheit zu chem.  
Arbeiten jeder Art. Damen werden ebenfalls als Studierende  
in das Laboratorium aufgenommen. Anfang des Winter-  
semesters 18. Oktober. Statuten und Vorlesungsverzeichnis  
sind durch die Geschäftsstelle d. Ztg., durch C. W. Kreidels  
Verlag in Wiesbaden oder durch die Unterzeichneten unent-  
geltlich zu beziehen.

Wiesbaden, im September 1918.

Gehelmer Regierungsrat Prof. Dr. H. Fresenius.  
Prof. Dr. W. Fresenius.

### Städtische Bäder-Verwaltung.

Badezeiten ab 1. Oktober 1918.

1. Kaiser-Friedrich-Bad: 7 Uhr N. bis 1 Uhr N. 3 bis 7 Uhr N.
2. Bäder am Schützenhof: 8 Uhr N. bis 1 Uhr N. 3 bis 6 Uhr N.
3. Gemeindebadhaus: 8 Uhr N. bis 6 Uhr N. 3 bis 6 Uhr N.
4. Solisbäder: 8 Uhr N. bis 7 Uhr N., Samstags bis 8 1/2 Uhr N. An Sonn- und Feiertagen 7 bis 11 Uhr N.

Die Männerabteilung ist verlegt (außer Samstags) von  
1 1/2 bis 2 1/2 Uhr N., die Frauenabteilung stets von 1—4 Uhr N.  
geschlossen.

### Lebensmittel-Verteilung.

I. Warenausgabe.

Auf die vom 23. bis 29. September gültigen Wochenfelder  
(Nr. 39) der Lebensmittelkarten werden verteilt:

- 50 g Margarine zum Preise von 21 Pfg. je 50 g  
125 g Runkelrüben " " " 75 " " Pfg.  
125 g feiner Zucker " " " 42 " " "  
125 g Raggi- oder  
Anorr-Suppen " " " 100 " " Pfg.  
250 g Rasse-Ertrag " " " 200 " " "  
250 g Rübensauerkraut " " " 25 " " "  
125 g Haserischokoladenpulver " 360 " " "  
3 Pfund Kartoffeln  
auf Feld 38 der Kartoffelkarte in den Geschäften 1—30 und  
31—180.

200 g Fleisch und Wurst gegen Fleischkarte 1—10

Außerdem Sonderverteilung:

- 250 g Aindergerstemehl für Kinder unter zwei  
zum Preise von 76 Pfg. je Pfund Jahren von Donner-  
125 g feiner Zucker tag bis Samstag in den  
zum Preise von 42 Pfg. je Pfund Milch-Verteilungs-  
stellen gegen Vorzei-  
gung der Milchkarte und des Haushaltszettel.

II. Verkaufseinteilung.

| Gruppe | Fleisch:        | Margarine u. Runkelrüben |
|--------|-----------------|--------------------------|
| R-So   | Samstag 8—9 1/2 | Freitag 8—10 1/2         |
| Sp-Z   | " 9 1/2—11 1/2  | " 10 1/2—1               |
| A-D    | " 11 1/2—1      | " 3—4 1/2                |
| E-H    | " 2—3           | " 4 1/2—6                |
| J-L    | " 3—4           | Samstag 8—10             |
| M-Q    | " 4—5           | " 10—12                  |
| A-Z    | " 5—5 1/2       | " 12—1                   |

Nährmittel:

|      |                  |     |                   |
|------|------------------|-----|-------------------|
| K-M  | Donnerstag vorm. | A-E | Freitag nachmitt. |
| N-So | " nachm.         | F-J | Samstag vormitt.  |
| Sp-Z | Freitag vorm.    | A-Z | " nachmitt.       |

Wiesbaden, den 21. September 1918.

Der Magistrat.

### Verordnung betr. die Veräußerung gebrauchter Möbel.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September  
und 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungs-  
stellen und die Verordnungsgebung (R.-G.-Bl. S. 6, 728) wird,  
mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten, für das  
Gebiet der Stadt Wiesbaden folgendes bestimmt:

1. Gebrauchte Möbel im Sinne dieser Verordnung sind  
alle in Haushaltungen übliche gebrauchte Möbelstücke, Gardinen,  
Vorhänge, Teppiche, Bekleidungsstücke, Betten, Decken, Herde,  
Küchengeräte und sonstige Wohnungseinrichtungen jeder Art.  
Größe und Ausstattung ohne Rücksicht darauf, ob sie für Haus-  
haltungen oder für andere Zwecke verwendet worden sind.

2. Handel- und Gewerbetreibende, die gewerbsmäßig ge-  
brauchte Möbel erwerben und veräußern, sind verpflichtet, inner-  
halb zweier Wochen seit Inkrafttreten dieser Verordnung

- a) dem Magistrat der Stadt Wiesbaden ein Verzeichnis der  
zu Veräußerungswegen in ihrem Gewerbsraum befind-  
lichen gebrauchten Möbel einzureichen, ohne Rücksicht dar-  
auf, ob diese Sachen zuletzt in Haushaltungen oder in  
anderer Weise verwendet worden sind, und zwar ge-  
trennt nach Arten und Eigentümern unter Angabe der  
Einzelwerte;
- b) dem Magistrat der Stadt Wiesbaden Auskunft über die  
Verträge zu geben, kraft derer sie Veräußerung derartiger  
Gegenstände zu veranlassen haben;
- c) die ihnen gehörigen Vorräte an derartigen Gegenständen  
der Stadtgemeinde Wiesbaden auf Verlangen ganz oder  
teilweise käuflich zu überlassen.

3. Gebrauchte Möbel dürfen entgeltlich nur veräußert  
werden,

- a) von dem Magistrat der Stadt Wiesbaden oder von den  
von ihm zugelassenen Personen oder Stellen;
- b) von anderen Personen an den Magistrat der Stadtge-  
meinde Wiesbaden oder die von ihm zugelassenen Per-  
sonen oder Stellen.

Sicherungsübereignungen sind auch entgeltliche Veräuße-  
rungen im Sinne dieser Bestimmungen.

4. Gewerbsmäßiger Erwerb gebrauchter Möbel ist, soweit  
es sich nicht um freigegebene Stücke handelt, nur dem Magistrat  
der Stadt Wiesbaden oder den von ihm zugelassenen Personen  
oder Stellen gestattet.

5. Öffentliche Ankündigungen des Kaufs oder Verkaufs  
gebrauchter Möbel, sowie öffentliche Aufforderungen zur Abgabe  
von Preisangeboten durch öffentlichen Ausschuss, Zeitungsan-  
zeigen oder andere Mitteilungen, die für einen höheren Preis  
von Personen bestimmt sind, sind ohne vorherige Genehmigung  
des Magistrats der Stadt Wiesbaden verboten.

Der Magistrat kann die Genehmigung einer anderen Be-  
hörde übertragen.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckchriften, sowie  
die bei der Verteilung dieser Druckchriften tätigen Personen  
haben zu prüfen, ob ihre Anzeigen dem Verbot in Abs. 1 an-  
zuwiderlaufen.

6. Die Versteigerung gebrauchter Möbel ist verboten. An  
die Stelle einer gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Verstei-  
gerung, einschließlich der Versteigerung im Wege der Zwangsver-  
steigerung, tritt die Verwertung nach dieser Verordnung.

Der Magistrat der Stadt Wiesbaden kann Ausnahmen zu-  
lassen. Er hat bei freigegebenen Stücken zuzulassen, die zum  
Zwecke der Zwangsversteigerung versteigert werden sollen.

7. Wer gebrauchte Möbel veräußern will, hat dem Magistrat  
der Stadt Wiesbaden oder einer der von ihm zugelassenen Per-  
sonen oder Stellen ein Verzeichnis der Stücke mit Einzelpreis-  
forderung einzureichen.

Sachen, die nicht ohne Nachteil voneinander getrennt werden  
können, und daher verkehrsmäßig als zusammengehörig zu einem  
Gesamtpreis veräußert werden, sind als solche besonders zu ver-  
merken. Ein weitergehendes Verlangen nach verhandelter Ver-  
äußerung ist wirkungslos.

Wird für einen Gegenstand ein besonderer Kunst- oder  
Altertumswert im Antrags genommen, so ist dies im Verzeich-  
nis besonders zu vermerken.

Der Magistrat läßt die angemeldeten Gegenstände durch  
einen vereidigten Schätzer beschätzen und, sofern erforderlich, ab-  
schätzen.

Für die Schätzung ist maßgebend der Gebrauchswert zur  
Zeit des Angebots unter Berücksichtigung des nachgewiesenen  
ursprünglichen Neuankaufpreises, der Abnutzung und der  
noch erforderlichen Ausbesserungskosten. Der Magistrat kann  
nähere Schätzungsbestimmungen erlassen.

Ist der Anbietende mit dem Schätzwert nicht einver-  
standen, so ist er befugt, wenn die Beschwerdefumme 25 v. H. des  
von ihm bei der Anmeldung geforderten Preises, mindestens  
aber 10 M. übersteigt, innerhalb dreier Tage seit Bekanntgabe  
der Schätzung auf Befestigung und Schätzung durch einen Aus-  
schuß von drei anderen vereidigten Schätzern anzutragen.

Die Schätzer werden durch den Magistrat oder die von ihm  
bestimmte Amtsstelle bestimmt. Ihre Schätzung ist endgültig,  
auch wenn sie niedriger ist als die erste.

Die Kosten dieser Schätzung fallen zur Last:

- a) dem Antragsteller, wenn ihr Ergebnis das der  
ersten nicht übersteigt;
- b) der Stadtgemeinde Wiesbaden, wenn die Beschwerde im  
vollen Umfang begründet ist.

Ist die Beschwerde nur teilweise begründet, so werden die  
Kosten im Verhältnis des Mehrbetrages gegenüber der ersten  
Schätzung zum Mindesbetrage gegenüber der angemeldeten  
Preisforderung verteilt.

Wird für den Gegenstand ein besonderer Kunst- oder Alter-  
tumswert in Anspruch genommen, so entscheidet hierüber im  
Streitfall anstelle des vereidigten Schätzers im Auftrag des  
Magistrats einer der von dem Magistrat hängig bestellten Kunst-  
verständigen. Die Kosten dieser Schätzung trägt der Antrag-  
steller.

9. Erschienen angebotene Gegenstände mit Rücksicht auf Art  
oder Wert als für die Kleinwohnungseinrichtung von Kriess-  
gegnaden oder die Haushaltungen Rinderbeimittel angeeig-  
net, so gibt der Magistrat sie zur anderweitigen Verwertung frei.  
Die Freigabe wird in geeigneter Weise an dem Gegenstand  
kenntlich gemacht.

Freigegebene Gegenstände unterliegen nicht der Verkehrs-  
beschränkung nach Nr. 3 und 4 dieser Verordnung.

Gegenstände, deren besonderer Kunstwert oder Altertums-  
wert vom Magistrat anerkannt oder gemäß Nr. 8 Abs. 6 festge-  
stellt ist, unterliegen auch nicht den Vorschriften Nr. 5 und 6.  
Im Übrigen kann von den Vorschriften der Nr. 5 und 6 der  
Magistrat der Stadt Wiesbaden Ausnahmen zulassen.

10. Bis zum Ablauf des dritten Tages seit Bekanntgabe des  
ersten Schätzwertes, oder falls gegen dieses Ergebnis  
auf Schätzung durch den Ausschuß von drei Sachverständigen an-

getragen wird, bis zur Stellung dieses Antrages kann der An-  
bietende die Veräußerungsbefugnis widerrufen. Von diesem  
Zeitpunkt ab ist ein Widerruf wirkungslos. Bei Widerruf der  
Veräußerungsbefugnis trägt der Widerrufende die Kosten der  
ersten Schätzung.

Ist die Schätzung beendet, so hat der Magistrat oder die  
von ihm zugelassene Person oder Stelle gemäß Nr. 3 a innerhalb  
einer Woche zu erklären, ob sie die Möbel oder einzelne derselben  
zum geschätzten Preis gegen Barzahlung übernimmt. Der  
Schätzwert gilt als vereinbarter Preis.

Auf Grund der Uebernahmeerklärung ist der Veräußerer  
zur Uebergabe gegen Barzahlung verpflichtet.

Erfolgt die Uebernahme nicht freiwillig, so kann das Eigen-  
tum auf die Stadtgemeinde oder die gemäß 3 a zugelassene  
Person oder Stelle durch Beschluß des Magistrats übertragen  
werden.

Wird die Uebernahme abgelehnt oder keine Erklärung abge-  
geben, so sind die Sachen sofort zur anderweitigen Verwertung  
freigegeben. Die Bestimmungen der Nr. 9 finden entsprechende  
Anwendung.

11. Bei einer gemäß Nr. 7 bis 10 erfolgten Veräußerung  
ist, abgesehen vom Fall der aralischen Tauschung, die Gewähr-  
leistung ausgeschlossen.

12. Auch soweit Möbel freigegeben sind, hat die Stadtge-  
meinde auf Antrag des Veräußerers dieser Möbel nach folgenden  
Bestimmungen zu verwalten:

Die Möbel werden, sofern sie nicht bereits gemäß Nr. 8 ge-  
schätzt sind, von dem von der Stadtgemeinde bestimmten per-  
sonal Schätzer auf Kosten des Antragstellers geschätzt und mit  
einem die Anmeldung zur Verwertung und den Schätzwert  
kennzeichnenden Stempel versehen. Sie werden in eine Liste  
eingetragen, aus der der Veräußerer, der Standort, die Art  
des Gegenstandes, der Schätzwert und die Befristungszeit  
erkennbar ist.

Die Kaufkriterien erhalten auf Grund dieser Liste die er-  
forderlichen Mitteilungen.

Der Verwertungsantrag ist jederzeit widerruflich. Bis  
zum Widerruf ist jedem Kaufkriterium die Befristung zu der  
angegebenen Zeit zu achten.

13. Sind gebrauchte Möbelstücke entgegen den Vorschriften  
der Nr. 7 bis 10 veräußert, so hat der Erwerber innerhalb  
sechs Monaten seit Erwerb das Recht, die Möbel durch den am-  
tlichen Schätzer und falls er mit dessen Schätzung nicht einver-  
standen ist, durch den Schätzwert gemäß Nr. 8 abschätzen  
zu lassen.

Der Veräußerer ist nicht befugt, gegen die Entscheidung des  
Schätzers die des Schätzwertes anzufordern.

Uebersteigt der Erwerbspreis den Schätzwert, so ist der  
Erwerber befugt, die Hälfte des Mehrpreises einzufordern und  
diesen Betrag für Zwecke der Möbelbeschaffung für zurückge-  
hende Krieger zu verwenden.

Die Kosten der Schätzung hat der Antragsteller voran-  
zuschießen. Sie sind ihm, falls die Schätzung einen zu hohen Er-  
werbspreis ergibt, vom Veräußerer zu erhalten.

Zur Wahrnehmung der sechsmonatigen Frist genügt Ein-  
reichung des Antrags auf Schätzung unter Vorlegung des  
Sachverhalts bei dem Magistrat.

14. Die Entfernung von gebrauchten Möbeln oder Teilen  
derselben aus dem Geltungsgebiet dieser Verordnung ohne Ge-  
nehmigung des Magistrats der Stadt Wiesbaden ist verboten.

Die Genehmigung darf nicht verweigert werden:

- a) wenn die Stücke nach Nr. 9 freigegeben sind;
- b) bei Fortfällen von Wiesbaden.

15. Sofern nicht anderweit eine höhere Strafe verwirkt ist,  
wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis  
zu 1000 M bestraft:

- a) wer entgegen Nr. 3 nicht freigegebene gebrauchte Möbel  
ohne Genehmigung des Magistrats an andere Personen  
als den Magistrat oder eine gemäß 3 a zugelassene Per-  
son oder Stelle unentgeltlich veräußert;
- b) wer entgegen Nr. 4 nicht freigegebene gebrauchte Möbel  
gewerbsmäßig erwirbt;
- c) wer den Vorschriften Nr. 5 und 6 zuwiderhandelt;
- d) wer, nach dem die Schätzung begonnen hat, ein nicht  
freigegebenes Möbelstück vorsätzlich beschädigt, zerstört  
oder beiseite schafft;
- e) wer der Vorschrift der Nr. 13 zuwiderhandelt.

16. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffent-  
lichung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 1918.

Der Magistrat.

### Verordnung betr. Veräußerung gebrauchter Möbel.

Unter Bezugnahme auf die erlassene Verordnung vom  
19. September 1918 wird mitgeteilt, daß die Geschäftsstelle des  
städtischen Möbelamtes sich Friedrichstraße 19, I., Zimmer 13  
befindet.

Wiesbaden, den 19. September 1918.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2 %igen  
Anleihe der Stadt Wiesbaden, Buch-  
stabe C vom 1. August 1893 wird die letzte Zins-  
scheinreihe 3 von jetzt ab im Rathaus, Zimmer 1,  
werktags von 8—12 Uhr vormittags, gegen Rück-  
gabe der Erneuerungsscheine ausgegeben. Auch  
kann die Ausgabe der neuen Zinsscheinbogen durch  
die für den Inhaber der Schuldverschreibungen  
kostenfreie Vermittelung der Preussischen Staats-  
bank (früher Kgl. Seehandlung) in Berlin, der  
Dresdner Bank in Frankfurt a. M. und in Berlin  
und des Bankhauses Ephraim Meyer & Sohn in  
Hannover erfolgen.

Die Steuer für die Zinsscheinbogen trägt die  
Stadtgemeinde.

Wiesbaden, den 20. September 1918.

Der Magistrat.



**Metallbetten** an Priv  
Kat. fr  
Holzrahmenmatr., Kinderbett  
Eisenmöbelfabrik, Suhl. H<sup>31</sup>

## Zeichnungen auf die 9te Kriegs-Anleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkassette (Rheinstraße 44), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Heffen-Raff. Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihe werden 5 1/2 % und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen verpfändet werden 5 % berechnet.

Sollten Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 30. September d. Js., sodass für den Sparer kein Einsparverlust entsteht.

Zeichnern, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, geben wir solche der VII. Kriegsanleihe aus unseren Beständen ab und zeichnen diese Beträge wieder auf IX. Kriegsanleihe für eigene Rechnung.

### Kriegsanleihe-Versicherung

(3 Versicherungsmöglichkeiten)

mit Anzahlung — ohne Anzahlung — mit Prämienvorauszahlung und Rück-  
erstattung der unverbrauchten Prämien im Todesfalle.

Verlangen Sie unsere Druckfächer! (Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht).

Wiesbaden, im September 1918. Direktion der Nassauischen Landesbank.

## Zeichnungen auf die Deutsche Kriegsanleihe

werden vollständig kostenfrei entgegengenommen von

**Gebrüder Krier, Bankgeschäft, Wiesbaden,**  
Rheinstraße 95. (550)

## Bekanntmachung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass auch diejenigen Geschäftsanteile, die im Laufe des Geschäftsjahres voll eingezahlt werden, vom Beginn des auf die Einzahlung folgenden Kalender-Vierteljahres am Reingewinn teilnehmen.

Wir bitten daher unsere Mitglieder, die die Vollzahlung beabsichtigen, diese bis

**spätestens 30. September 1918**

zu bewirken.

Für neu hinzutretende Mitglieder empfiehlt sich der Erwerb der Mitgliedschaft gleichfalls bis zu diesem Zeitpunkt.

**Vorschuss-Verein zu Wiesbaden**

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung,  
Friedrichstraße 20. (6525)

## Bekanntmachung.

Einzahlungen auf Geschäftsanteile (Mitgliedsguthaben) die vor Schluss eines Vierteljahres erfolgen, nehmen von diesem Zeitpunkt ab an dem Gewinn teil.

Beabsichtigte Einzahlungen unserer Mitglieder sind demnach zweckmässig vor 30. September 1918 zu leisten.

Ebenso empfiehlt es sich für neu hinzutretende Mitglieder, die Mitgliedschaft tunlichst vor dem 30. September 1918 zu erwerben.

Der Gewinn-Anteil betrug für 1917 6 1/2 %.

Wiesbaden, 15. September 1918.

## Vereinsbank Wiesbaden

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht  
Eigenes Geschäftsgebäude: Mauritiusstrasse 7. (6533)

Grösstes Pelzwaren-Versandhaus

**M. Boden**

Hof. Ihrer Majestät der Königin-Witwe der Niederlande

**BRESLAU I, Ring 38**

Fernsprecher 821 und 2666. Gegr. 1868.

Grosses ständiges Lager von vielen  
Hundertern fertiger Herren- u. Damen-  
Pelzen, Pelz-Jakets, Muffen, Boas,  
Baretts, modernen Jackenkragen,  
Pelzwesten, Offizierspelze, Fussäcke,  
Decken usw. in sämtlichen Pelzarten.

Neuerbauge von Pelzen sowie Modernisierungen aller Pelzgegenstände zu billigsten Preisen. — Auswahlendungen umgehend per Post franko. Probaliste, Pelzbezug- und Pelzwerkproben franko. (490)



Am 10. September 1918 ist unser treuer Mitarbeiter

**Paul Seidenstücker,**

Kanonier in einem Feld-Art.-Regt.

im Alter von 19 Jahren auf dem Felde der Ehre gefallen.

Seine Pflichttreue, seine unermüdete Schaffensfreudigkeit und sein liebenswürdiges Wesen werden uns unvergesslich bleiben und wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

**Gebrüder Krier,**  
Bankgeschäft.

Wiesbaden, den 21. September 1918.

## Ferntransporte ohne Umladung



von Zimmer zu Zimmer unter Garantie. (73)

## Mitteldeutsche Creditbank

— Kapital und Reserven 60 Millionen Mark —  
Friedrichstraße 6 Fernspr. 66 u. 6604.

### Scheck-Verkehr.

Vorteile eines Scheckkontos vor der Aufbewahrung von Bargeld.

**Für den Inhaber:** Verzinsung des Geldes. Leichte Verfügbarkeit z. B. zur Zahlung von Rechnungen usw. Ausschluss von Verlusten durch Diebstahl, Einbruch oder Feuer.

**Für die Deutsche Währung:** Stärkung der Reichsbank durch Verminderung d. Notenumlaufs.  
Nähere Auskünfte werden gerne erteilt während der Geschäftsstunden von 9 bis 1 Uhr. (9195)

## Rote-Kreuz Geld-Lotterie

Ziehung 25. bis 28. September 1918  
17 551 Geldgewinne  
in bar ohne Abzug Mk

560 000  
100 000  
50 000

Lose à Mk. 4. —, für Porto und Liste 50 Pfg. mehr empfiehlt und versendet

**Martin Meyer jun. & Co.**  
Bankhaus, Hamburg 36  
Postfach 77. E49

Die vorzüglichen

„Eay“-Batterien für Taschenlampen sind wieder prompt lieferbar zu fulantesten Bedingungen. 35 St. Sorte II neu. Nachn. A 35, Sorte I & 46 zusätzlich Versandbesen. 13822 „Eay“-Spezial-Gesellschaft, Berlin K. 55, Rangardstr. 45.

## Buchen- u. Eichen-Scheitholz

und Kiefern-Knastholz empfiehlt (6134)

**C. Stoll,**

Gellmündstraße 33.  
Telephon 249.



**J. & G. ADRIAN**

Königl. Hofspediteure

Bahnhofstrasse 6 Fernsprecher 59

**Möbeltransporte** von und nach allen Plätzen.

Umzüge in der Stadt.

**Grosse moderne Möbellagerhäuser.** (8576)

## Zerrissene Strümpfe

gewaschen, möglichst geblättet, mit gut erhaltenen Beinlängen werden das Paar Mk. 1.25 wie neu, selbst in Hausschuhen tragbar, hergestellt. Sie erhalten aus:

**6 Paar wie neu.**  
Strümpfen 4 Paar  
Socken 3 Paar  
Küngen 3 Paar

Vorzügliche sachmännische Arbeit. (57)

**Karl Goldstein, Webergasse 18**  
**Paula Stern, Wellstrasse 35**

## Die grauen Haare

sind total verschwunden

und mein Haar hat solch schönen Glanz wie nie zuvor.

So urteilt eine Künstlerin von Auf über den Erfolg mit

**Dr. Uderhadi's Haar-Pigment**

gibt grauen Haaren in kürzester Zeit und ohne, dass es

die Umgebung merkt, die ursprüngliche Farbe wieder.

Kein Haaransatz. Kein Brechen des Haars.

Kein Öl, keine Pomade, ein reines Naturprodukt, das

sich tausendfach bewährt hat, mit welchem die glänzendsten

Haarfarben erzielt werden.

Jeder Versuch eine Anerkennung.

Einfache Anwendung. Nicht schädlich. Keine Schmutz-

stellen in der Wäsche, daher von jedermann leicht und

ohne Gefahr anzuwenden. Preis pro Original-Flasche

Mk. 0.50 — In Wiesbaden: Schützenhof-  
Apothek, Wiesbaden, Langgasse 11.  
Vertheilung und Großvertrieb: (91270)  
Dr. Uderhadi & Co., G. m. b. H., Berlin 2, 24. 48.

